

„ADEMED Expeditions (Aachen Dental and Medical Expeditions)“

Gegründet in Aachen

S a t z u n g

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 29.02.2016 unter dem Namen „Aachen Dental and Medical Expeditions“ gegründet.
- (2) „ADEMED Expeditions“ wird als Abkürzung verwendet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen / Deutschland
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die an einer Weiterentwicklung der Reisemedizin einschließlich aller ihrer Teildisziplinen interessiert sind. Außerdem soll studentische (Feld-) Forschung im Fachgebiet der Reise- und Tropenmedizin und der Höhenmedizin unterstützt und gefördert werden. Dazu gehören auch Überschneidungen in andere medizinische Disziplinen, wie beispielsweise die Sozialmedizin, die Sportmedizin („Aktivurlaub“), Arbeitsmedizin oder Migrationsmedizin („Reisemedizin reverse“).
- (2) Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.
- (3) Der Vereinszweck wird im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Bündelung fachlicher Kompetenz zu Fragen der Reise-, Migrations- und Tourismusmedizin. Darunter fallen sowohl präventivmedizinische als auch kurative Aufgaben sowie epidemiologische, diagnostische, therapeutische und Themen der Grundlagenforschung.
 - b. Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien relevanter Fragestellungen hinsichtlich oben genannter Fachbereiche. Dabei soll eine nationale und internationale Zusammenarbeit mit forschenden und lehrenden Institutionen und Personen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für die Zielregionen der vom Verein unterstützten Feldforschung. Details zum Ablauf regelt eine Geschäftsordnung.
 - c. Förderung von Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in den oben genannten Fachbereichen. Dies beinhaltet auch die Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von reisemedizinischen Forschungsexpeditionen. Soziale Aspekte dieser Forschung im Zielgebiet der durchgeführten Expeditionen sind integraler Bestandteil dieser. Details regelt eine Geschäftsordnung.
 - d. Im Zielgebiet der Forschungsexpeditionen können Projekte zur Förderung der lokalen Bevölkerung initiiert werden oder bereits bestehende Projekte durch Fachwissen oder mit finanziellen Mitteln gefördert werden.
 - e. Abgleich von reisemedizinischen Lehraussagen und Empfehlungen im deutschsprachigen Raum in enger Kooperation mit nationalen und internationalen Fachverbänden, um Standards und ggfs. Leitlinien zu veröffentlichen.
 - f. Unterstützung des Qualitätsmanagements in der Reisemedizin.

- g. Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse und praxisbezogener Konzepte mit Bundesärztekammer, Landesärztekammern sowie weiteren Körperschaften, wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften, Berufsverbänden, weiteren Organisationen und Einrichtungen, national wie international.
- h. Dokumentation und Veröffentlichung vom Verein erarbeiteter wissenschaftlicher Ergebnisse.
- i. Veröffentlichung und Weitergabe von für die Bevölkerung relevanten Ergebnissen und Empfehlungen.
- j. Der Verein führt keine individuellen Beratungen und Behandlungsleistungen von Reisenden oder Patienten durch. Er kann aber anderen Personen oder Institutionen, die Lehr- und Forschungsprojekte durchführen, beratend zur Seite stehen.

Die Vereinsziele gemäß §2(3)a-j können bei Bedarf in Kooperation mit anderen Institutionen oder Personen umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Ziele soll auf Nachhaltigkeit besonderer Wert gelegt werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen sind Aufgaben nach §2). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Funktionsträger des Vereins ist ehrenamtlich. Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein ausschließlich das Recht auf Aufwandsersatz. Details hierzu regeln Vorstandsbeschlüsse.
 - a. Besondere Aufgaben, die für die Gesellschaft erledigt werden müssen, können als Einzelaufträge basierend auf einem Vorstandsbeschluss vergeben werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist entweder eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft.
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft) sein. Sie zahlen den jeweils gültigen Jahresbeitrag.
 - b. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie leisten zu dem ordentlichen Jahres-Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen, mit dem Vorstand individuell zu vereinbarenden Beitrag. Der Zusatzbeitrag kann in Geld oder anderen Leistungen (Sach-, Dienstleistungen usw.) bestehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erhebt der Bewerber gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
 - a. Der Vorstand kann eine Befugnis zur Entscheidung über Aufnahmeanträge natürlicher Personen einem Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Reisemedizin besondere Verdienste erworben haben.
 - a. Der Vorstand kann neben der Ehrenmitgliedschaft auch andere Formen der Anerkennung besonderer Verdienste in den oben genannten Fachgebieten schaffen, beispielsweise in Form einer Ehrennadel. Derartige Ehrungen können mit einem Preisgeld ausgestattet werden. Dieses sollte in freier Entscheidung des Preisträgers zugunsten reisemedizinischer Forschung und Lehre verwendet werden. Details regelt eine Geschäftsordnung.
 - b. Zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagene Personen sind bei der Abstimmung über diesen Vorgang grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor dem betreffenden Jahresende bei einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder bei einer Geschäftsstelle des Vereins eingetroffen sein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderhandelt oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt. Sonstige Gründe können beispielsweise grob unkollegiales Verhalten oder Straftatbestände sein. Diese Gründe müssen nicht unbedingt andere Vereinsmitglieder als Opfer betreffen. Über einen möglichen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Ein Vereinsmitglied, das trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zwischen der Absendung des ersten Mahnschreibens und der Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen mindestens drei Monate liegen. Der Ausschluß darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
- (5) Der Ausschluss wird vom Vorstand – in Eilfällen vom Vorsitzendem oder bei Nichtverfügbarkeit durch seinen Vertreter – durch Einschreibebrief erklärt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Zustellung des Einschreibebriefes Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Während des Einspruchsverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (6) Ein Vereinsmitglied hat bei Ende der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragserstattung.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Der Beitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen. In diesem Fall sind zusätzliche Kosten zu erstatten. Der Vorstand kann in einzelnen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Höhe der Jahresbeiträge regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu leisten.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (5) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten des Beitragswesens in einer Beitragsordnung regeln.
- (6) Wegen Beiträgen von Fördermitgliedern vgl. §3 (1 b).

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der wissenschaftliche Beirat

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr formt sich durch Beratung, Antragstellung und Stimmabgabe der Gesamtwille des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand
 - b. kontrolliert den Vorstand
 - c. wählt die Kassenprüfer
 - d. setzt die Beitragshöhe fest
 - e. ernennt Ehrenmitglieder
 - f. entscheidet über Satzungsänderungen
 - g. nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstands entgegen
 - h. nimmt den Bericht des/der Kassenprüfer(s) entgegen
 - i. beschließt die Entlastung des Vorstands
 - j. nimmt sonstige, durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben wahr.
- (3) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern nicht durch Gesetz oder Satzung anders vorgesehen – mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden bzw. durch Stimmübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - a. Wahlen nach §7 (2) a und f müssen mit 2/3-Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden bzw. durch Stimmübertragung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
 - b. Bei Entlastung nach §7 (2) i hat der Vorstand kein Stimmrecht.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung soll möglichst so einberufen werden, dass der Vorstand und die Kassenprüfer gegebenenfalls rechtzeitig vor dem regulären Ablauf der Amtszeit neu gewählt werden können.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt regulär per elektronischer Post (Fax, Email) oder – im Ausnahmefall – schriftlich / postalisch. Die Mischung der Einladeformen ist möglich. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung abgeschickt werden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung in bestimmter Weise ergänzt wird.
 - a. Dessen ungeachtet kann der Vorstand oder die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung kurzfristig beschließen.

§9 Leiter der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende kann ein Vereinsmitglied zum außerordentlichen Versammlungsleiter ernennen. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter oder der von ihm ernannte außerordentliche Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung

anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den außerordentlichen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (2) Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer soll Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung, falls Anträge gemäß §8(4) vorliegen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig, wenn diese dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
- (3) Die Übertragung von mehr als zwei Stimmrechten gemäß §10(2) auf eine Person ist nicht zulässig. Im Falle, dass dies geschieht, hat der Vorstand die Beteiligten auf diesen Umstand nach Kenntnisnahme umgehend aufmerksam zu machen. Eine geänderte Übertragung ist zulässig, die Frist gemäß §10(2) ändert sich hierdurch nicht.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt, bei Stimmrechtsübertragungen zusätzlich durch Stimmkarten, die den Berechtigten zum Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter übergeben werden. Schriftlich und geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied oder eine Stimmrechtsübertragung gem. §10(2) dies verlangen.

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung gem. §10(2) vertreten sind.
 - a. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, so schnell wie möglich, höchstens jedoch innerhalb von drei Monaten, eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht erledigt ist, und unter Angabe fehlender Beschlussfähigkeit in der vergangenen Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf hat der Vorstand in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Sie werden in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen bzw. durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Vereinsmitglieder. Ein Satzungsänderungsantrag darf nur gemäß §8(3) und (4) Gegenstand der Beschlussfassung sein. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
 - a. Änderungswünsche oder Bedenken von Seiten der genannten Behörden sind zu berücksichtigen und in der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung zu kommunizieren.
 - b. Sollten Registergericht oder Finanzamt nachträglich Bedenken gegen die beschlossene Satzungsänderung vorbringen, so gilt die Satzungsänderung in diesem Falle bis zur nächsten Mitgliederversammlung als außer Kraft gesetzt. Die Thematik ist automatisch Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Es gilt dann §11 (4a).

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehört auch die Entscheidung über förderungswürdige Projekte, sowohl in Art als auch Förderhöhe. Die Entscheidung erfordert die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (4) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzendem
 - b. dem 2. Vorsitzendem (Stellvertreter des 1. Vorsitzendem)
 - c. dem Kassenführer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem wissenschaftlichen Koordinator
- (5) Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder vom Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode berufen werden (z.B. Sachgebietskoordinatoren). Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand entsprechend erweitert werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende führt den Vorstand. Er vertritt die Vereinsangelegenheiten nach außen hin.
- (7) Der 2. Vorsitzende übt die Befugnisse des 1. Vorsitzenden aus, wenn dieser verhindert ist oder dieser ihn dazu beauftragt hat. Weitere Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (8) Dem wissenschaftlichen Koordinator obliegt die Mittlerfunktion zwischen Vorstand und wissenschaftlichem Beirat, dessen regelmäßiges Mitglied er sein sollte.
- (9) Vorstand („Geschäftsführender Vorstand“) im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) und der Kassenführer. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder üben im Innenverhältnis ihre Vertretungsmacht im Rahmen der ihnen zugewiesenen Sachgebiete und Einzelbefugnisse aus.
- (10) Mit Ausnahme der vier in (4)a und (4)b benannten Ämter untereinander sind Doppelfunktionen möglich: beispielsweise könnte der 2. Vorsitzende gleichzeitig als wissenschaftlicher Koordinator oder der Kassenführer als Schriftführer fungieren.
- (11) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete ernennen. Die Beauftragten haben im Vorstand kein Stimmrecht.
 - a. Insbesondere sind als Beauftragte Kontaktpersonen zu anderen Organisationen, zu benennen (z.B. zur Tropenmedizin, Infektiologie, Tauchmedizin, Höhenmedizin, Verkehrsmedizin sowie zu klinischen Spezialfächern, zur Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), zu den Streitkräften, usw.). Im Konsens mit den Verbänden sollte die gegenseitige informative Teilnahme an den Vorstandssitzungen vereinbart werden.

§13 Wahl und Amtszeit des Vorstands, Abwahl

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl der 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Vereinsmitglieder.
 - a. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so genügt in folgenden Wahlgängen die einfache Mehrheit.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt ist, aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen. Satz 1 gilt

nicht für den Fall, dass der 1. Vorsitzende ausscheidet. In diesem Fall muss der Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen.

- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund (§27(2) Satz 2 BGB) vorliegt. Der diesbezügliche Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen oder durch Stimmübertragung vertretenen Vereinsmitglieder.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.
 - a. Vorstandssitzungen unter Nutzung moderner Telekommunikationsmedien (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen) sind zulässig. §14 (2, 3, 5) gelten dann entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. bei Nutzung der Kommunikationsmedien gem. §14 (1a) teilnimmt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse, die in Sitzungen gefasst wurden, bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters, den Ausschlag.
- (4) Vorstandsbeschlüsse, die Gegenstand eines Umlaufverfahrens sind, bedürfen der Einstimmigkeit. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, ist der Gegenstand automatisch Tagesordnungspunkt der nächsten Vorstandssitzung.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterschreiben. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der jeweils nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
 - a. Der Schriftführer wird zu Sitzungsbeginn vom Sitzungsleiter ernannt. Normalerweise sollte es sich um die Person gem. §12 (4) d handeln.

§15 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen, die dem Vorstand Leitlinien und Programme für die Tätigkeit des Vereins vorschlagen. Diese Vorschläge werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren erarbeitet. Beiräte müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
 - a. Beiräte arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Erstattung von angefallenen Kosten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Beirates sowie seine weiteren Mitglieder.
- (3) Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat als Gremium etablieren. Die Aufgaben dieses Gremiums umfassen alle Maßnahmen, die zur Beratung des Vorstands hinsichtlich der wissenschaftlichen Orientierung und Beschlussfassung notwendig sind, insbesondere Vorschläge zu Art und Umfang der Förderung wissenschaftlicher Projekte, wissenschaftliche Kooperationen und die Auswahl von Kandidaten zu Ehrungen und Preisen.
 - a. Der Vorstand ist alleinverantwortlich für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates. Der wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
 - b. Im Einzelfall kann der Vorstand Nichtmitglieder in den wissenschaftlichen Beirat aufgrund spezieller fachlicher Qualifikation berufen oder als beratende Mitglieder hinzu bitten.
 - c. Die Ratschläge des wissenschaftlichen Beirates werden dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§16 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer haben jährlich die Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen und gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 - a. Scheidet ein Kassenprüfer aus unvermeidbarem, zwingendem Grund vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Ersatz. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann automatisch die Neuwahl der Kassenprüfer einer der Tagesordnungspunkte.
- (4) Für die Abwahl eines Kassenprüfers gilt §13(5) entsprechend.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Médecins sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Änderungsklausel

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell vom zuständigen Registergericht oder der zuständigen Finanzverwaltung beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen.

§20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mehrheit gem. §11(4) am 29.02.2016 in Kraft

(Ende der Satzung)